

Nr. 520a

**Gesetz
über die Hochschulen des Kantons Luzern
in der Fachhochschule Zentralschweiz**

vom 22. November 1999* (Stand 1. Januar 2001)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. August 1999¹,
beschliesst:

§ 1 *Grundsatz*

Der Kanton führt im Rahmen der Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) je eine Hochschule für Technik und Architektur, für Wirtschaft und für Gestaltung und Kunst.

§ 2 *Fachhochschul-Konkordat*

¹Die Organisation, die Führung und die Finanzierung der Hochschulen, die Zulassung zu den Studien, der Studienabschluss mit Diplomen, Zertifikaten und Ausweisen, die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse sowie bereits erbrachter Studienleistungen richten sich nach dem Recht des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats vom 2. Juli 1999².

²Das Statut der Fachhochschule Zentralschweiz und die übrigen Erlasse des Konkordats sind in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern zu veröffentlichen.

§ 3 *Vertrag mit dem Konkordat*

Der Kanton Luzern schliesst mit dem Konkordat einen Vertrag ab, der das Leistungsangebot der Hochschulen, die Rechte und die Pflichten des Kantons im Rahmen der FHZ und ihrer Organe sowie die Grundsätze der finanziellen Abgeltung der von den Hochschulen erbrachten Leistungen durch das Konkordat regelt.

* K 1999 2988 und G 2000 378; Abkürzung FZHG

¹ GR 1999 1292

² SRL Nr. 520

§ 4 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat

- a. erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen und trifft die notwendigen Anordnungen, soweit die Rechtsordnung nicht andere Organe dazu ermächtigt,
- b. schliesst mit dem Konkordat in abschliessender Kompetenz den Vertrag gemäss § 3 ab.

§ 5 *Rektorate der Hochschulen*

Die Rektorate sind für die gesamte operative und betriebliche Leitung und Entwicklung der Hochschulen verantwortlich.

§ 6 *Studiengebühren*

¹ Die Studierenden haben den Hochschulen Studiengebühren zu entrichten.

² Die Semester- und die Prüfungsgebühren sowie die weiteren Gebühren tragen zur Deckung der Kosten bei und sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Studien nicht beeinträchtigen.

³ Für die Abklärung der Eignung von Studienanwärterinnen und -anwärtern können Gebühren erhoben werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere und die Höhe der Studiengebühren in einer Verordnung.

§ 7 *Benutzungsgebühren*

¹ Der Regierungsrat setzt im Rahmen des Konkordatsrechts für die Benutzung von Einrichtungen und Räumlichkeiten der Hochschulen durch Dritte angemessene Gebühren fest.

² Die Höhe der Gebühren kann nach dem Benutzungszweck abgestuft werden. Für wissenschaftliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen können die Rektorate die Gebühren reduzieren oder erlassen.

§ 8 *Disziplinarbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt für die Studierenden der Hochschulen eine Disziplinarordnung.

² Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Disziplinarordnung kann der Ausschluss von der Hochschule verfügt werden.

§ 9 *Rechtsmittel*

¹Gegen Entscheide der Rektorate der Hochschulen, der Prüfungskommissionen und der Lehrenden kann beim zuständigen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

²Gegen Entscheide des zuständigen Departementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, soweit sie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³ nicht ausschliesst.

³Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

§ 10 *Aufhebung geltenden Rechts*

¹Die §§ 47 und 47a des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953⁵ und das Gesetz über das Zentralschweizerische Technikum Luzern vom 2. Juli 1957⁶ werden aufgehoben.

²Die §§ 1–5, 39, 119, 126, 127, 141, 142, 146, 147, 147^{bis}, 149 und 151 des Erziehungsgesetzes⁷ werden aufgehoben, soweit sie die Fachhochschulbildung betreffen.

§ 11 *Übergangsbestimmungen*

Insoweit und solange neue Vollzugsverordnungen und Reglemente nicht erlassen sind, gelten die bisherigen Erlasse der Hochschulen als Vollzugsbestimmungen, sofern sie dem Fachhochschul-Konkordat und diesem Gesetz nicht widersprechen.

§ 12 *Inkrafttreten*

¹Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.⁸

²Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.⁹

Luzern, 22. November 1999

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Ruedi Lustenberger

³ SRL Nr. 40

⁴ SRL Nr. 40

⁵ SRL Nr. 400

⁶ SRL Nr. 525

⁷ SRL Nr. 400

⁸ Der Regierungsrat setzte das Gesetz am 5. Dezember 2000 auf den 1. Januar 2001 in Kraft (K 2000 3122).

⁹ Die Referendumsfrist lief am 27. Januar 2000 unbenützt ab (K 2000 287).

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler